

## Betriebliche Umweltförderung

### Informationsblatt Förderungsberechnung

1	Einleitung	1
2	Grundbegriffe	2
3	Beihilfenrechtliche Grundlagen	3
4	Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen	4
5	Förderungsermittlung nach AGVO	7
6	Weitere Förderungsbestimmungen	9
7	Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)	14
8	Kontakt	16

#### **1 Einleitung**

Die Umweltförderung im Inland ist ein Förderungsinstrument des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, und soll mit Hilfe von Investitionszuschüssen einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen bieten,

- für die kein behördlicher oder gesetzlicher Auftrag existiert,
- die einen positiven Umwelteffekt auslösen und
- die aufgrund einer zu langen Amortisationszeit einen Anreiz zur Umsetzung benötigen.

Zweck der Förderung ist die Erzielung von Umwelteffekten, wie die Reduktion von Treibhausgasen, vor allem CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Steigerung der Energieeffizienz, die Anwendung erneuerbarer Energieträger, die Vermeidung oder Verringerung von Luftschadstoffen (Staub, NO<sub>x</sub>, CO, SO<sub>2</sub>, ...) oder Betriebslärm.

Die Höhe der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland berechnet und hängt neben den förderungsfähigen Kosten von einer Reihe von Faktoren wie den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Art der Maßnahme, der Höhe der von Ihnen angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung und dem Ausmaß des erzielten Umwelteffektes ab. Bitte beachten Sie, dass die genaue Berechnung der Förderungshöhe erst erfolgen kann, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Das vorliegende Informationsblatt fasst die wesentlichen Begriffe, Grundlagen, Bestimmungen und Einflussfaktoren zur Berechnung der Förderung zusammen. Beachten Sie bei der Anwendung, dass für die gegenständliche Information aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen Vereinfachungen gegenüber den zugrundeliegenden Rechtsnormen vorgenommen wurden.

## 2 Grundbegriffe

Im folgenden Abschnitt werden Ihnen einige wesentliche Grundbegriffe genauer erklärt, um die weiteren Inhalte besser zu verstehen.

### 2.1 Förderungsfähige Kosten

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Förderungshöhe sind die sogenannten „förderungsfähigen Investitionskosten“. Das sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Kosten, die in keinem oder nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können nicht gefördert werden. Nähere Angaben zur Identifizierung der „förderungsfähigen Investitionskosten“ finden sich auf den jeweiligen Informationsblättern zu den einzelnen Förderungsbereichen.

**Beispiel aus der Praxis:** Im Zuge eines Gebäudesanierungsprojektes wird ein Betriebsgebäude komplett renoviert. Neben der Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände, der obersten Geschossdecke und der Außenfenster werden auch das Dach erneuert, die Sanitär- und Heizungsinstallation modernisiert, die Fußböden neu verlegt und sämtliche Außen- und Innentüren erneuert.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Förderungsbereiches „Thermische Gebäudesanierung“ zur Förderung eingereicht. Der Umwelteffekt (Energieeffizienzsteigerung, CO<sub>2</sub>-Reduktion) entsteht durch die Verringerung des Heizenergiebedarfs. Als förderungsfähige Investitionen können daher alle Maßnahmen zur Reduktion des Heizenergiebedarfs für das Gebäude anerkannt werden. Das sind die Kosten für die Außen- und Geschossdämmung, den Fenstertausch und den Tausch der Außentüren. Nicht in die Förderung einbezogen werden Investitionsanteile, die keine Auswirkung auf die thermische Qualität des Gebäudes beziehungsweise auf den Heizenergieverbrauch haben wie Sanitär- und Heizungsinstallationen, Innentüren und Fußböden.

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Abwicklungsaufwand und absehbarem Förderungsbetrag wurden für zahlreiche Förderungsbereiche Mindestinvestitionskosten festgelegt. In diesem Fall können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die die Mindestinvestitionskostengrenze überschreiten.

### 2.2 Förderungsfähige Investitionsmehrkosten

Die Investitionsmehrkosten repräsentieren den finanziellen Mehraufwand zur freiwilligen Erreichung eines Umweltschutzzieles im Rahmen einer Investition und bilden eine wichtige Grundlage für die Förderungsermittlung.

Die Investitionsmehrkosten werden im Falle einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) 651/2014 in der geltenden Fassung) entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen (insb. Artikel 36 bis 47, 53 und 55) ermittelt. Bitte beachten Sie dazu auch die Bestimmungen in Abschnitt 5.

Im Falle einer „De Minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 entsprechen die förderungsfähigen Kosten jenen Anteilen der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen (umweltrelevante Investitionskosten).

Existieren nationale oder gemeinschaftsrechtliche Normen für Umweltschutzziele, entsprechen die Investitionsmehrkosten dem Mehraufwand, um diese Standards zu übertreffen. Wenn also zum Beispiel für eine Betriebsanlage behördliche oder gesetzliche Vorschriften zur Einhaltung bestimmter Staubgrenzwerte existieren, dann kann sich die Umweltförderung bestenfalls auf die Mehrkosten zur Übererfüllung dieser bestehenden Vorschriften beziehen. Zum Beispiel die Investitionsmehrkosten in einen besseren Filter zur Erzielung eines Staubgrenzwertes von 20 mg/Nm<sup>3</sup> gegenüber den Investitionskosten für einen Filter zur Einhaltung eines behördlich vorgeschriebenen Grenzwertes von 50 mg/Nm<sup>3</sup>.

Werden durch eine Investition in Zukunft geltende nationale oder gemeinschaftsrechtliche Normen früher als vorgeschrieben erreicht, kann die Differenz der Investitionskosten gegenüber dem Kapitalwert der Investition zur Erreichung der Norm zum spätestmöglichen Zeitpunkt gefördert werden.

Gibt es keine verbindlichen Normen, ist die Berechnung der Investitionsmehrkosten von der alternativen Vorgehensweise zur geplanten Investition (kontraktions Szenario) und den anzuwendenden Regelungen der AGVO, Verordnung (EU) 651/2014 i.d.g.F. abhängig. Für die unterschiedlichen Förderungsschwerpunkte kommen die entsprechenden Regelungen der AGVO, Verordnung (EU) 651/2014 in der geltenden Fassung zur Anwendung. Die

anzuwendende Vorgehensweise zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten ist im Informationsblatt des jeweiligen Förderungsschwerpunktes dargestellt.

### 2.3 Förderungssatz

Das Ausmaß der Unterstützung für die Investitionsmaßnahme (Förderungsintensität) wird von den für die jeweiligen Förderungsschwerpunkte festgelegten und auf den Informationsblättern angeführten Förderungssätzen bestimmt. Darüber hinaus wird in vielen Förderungsbereichen der Förderungssatz nach dem Ausmaß des erzielten Umwelteffekts beziehungsweise der Projektqualität differenziert. Zusätzlich gibt es für die Erfüllung von Zusatzkriterien Möglichkeiten für Zuschläge zur Erhöhung der Förderungsintensität.

### 2.4 Förderungsbarwert

Die Förderungshöhe ergibt sich üblicherweise aus dem Produkt der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten und dem festgelegten Förderungssatz plus allfälliger Zuschläge. Ausnahmen dazu bilden die sogenannten Pauschalförderungen (siehe Kapitel 4). Darüber hinaus sind Abweichungen aufgrund beihilfenrechtlicher Einschränkungen bei Förderungen außerhalb des „De-Minimis“-Rahmens möglich (siehe Kapitel 5).

Die maximale Förderungshöhe wird durch die Höhe der im Antrag von der förderungswerbenden Person angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung, bei klimarelevanten Projekten auch durch das Ausmaß der erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktion (zum Beispiel Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen) oder durch auf den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche festgesetzten technischen Parameter (zum Beispiel Euro pro eingesparter kWh Heizwärmeverbrauch) begrenzt.

Generell gilt in der Umweltförderung im Inland eine Obergrenze von 4,5 Millionen Euro Bundesförderung pro Projekt. Für den Förderungsschwerpunkt „Raus aus Öl und Gas“ – erneuerbare Prozessenergie für Betriebe und große Infrastrukturprojekte im Bereich der Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme beträgt die Grenze sechs Millionen Euro.

## 3 Beihilfenrechtliche Grundlagen

Die Umweltförderung im Inland stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar und darf daher nur gewährt werden, wenn dadurch der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder der Handel im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt wird.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen gibt es auf europäischer Ebene auch für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen eine Reihe von Rechtsvorschriften, die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten definieren und das Ausmaß der Förderung beeinflussen. Dadurch soll verhindert werden, dass Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Umweltschutzes staatliche Beihilfen an Unternehmen vergeben, die diesen einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Mitbewerbern oder Mitbewerberinnen verschaffen.

Die Umweltförderung im Inland stützt sich bei der Ermittlung und Vergabe von Förderungen vorrangig auf folgende EU-Beihilfenrechtsgrundlagen beziehungsweise die darin definierten Verfahren zur Förderungsermittlung:

**„De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung:** Im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung kommt ein von den förderungsfähigen Investitionskosten ausgehendes, vereinfachtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Förderungshöhe zur Anwendung, sofern eine Förderung das Ausmaß von 300.000 Euro für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund nicht übersteigt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gewährte Beihilfe aufgrund der geringen Höhe den Handel oder Wettbewerb im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigen kann. Der Maximalbetrag von 300.000 Euro reduziert sich um alle weiteren von einem Unternehmen beziehungsweise einem Unternehmensverbund bereits bezogenen „De-minimis“-Förderungen innerhalb der letzten drei Jahre (Details dazu in Kapitel 4).

**Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung:** Im Rahmen dieser Rechtsnorm wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten in die Ermittlung der Förderungshöhe einbezogen (Details dazu in Kapitel 5).

Pauschalierte Förderungen, für die der Antrag nach Umsetzung gestellt wird, können nur als „De-minimis“-Förderungen beantragt werden. Alle anderen Förderungsbereiche, für die der Antrag vor Umsetzung gestellt wird, werden auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der geltenden Fassung gefördert.

In speziellen Fällen werden Förderungen auf Grundlage der Agrarischen „De-Minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung gewährt.

„De-minimis“-Förderungen	Förderung nach AGVO
Raus aus Öl beziehungsweise Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW: Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung, Fernwärmemanschluss für Betriebe, Wärmepumpe für Betriebe Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche < 100 m <sup>2</sup> Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (maximal 25 Abnehmer oder Abnehmerinnen mit jeweils maximal 50 kW Leistung) Luftreinhaltung: Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen Wärmerückgewinnungen < 100 kW an Kälte- und Lüftungsanlagen und Umluftsysteme Einzelmaßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Tausch von Fenstern und Türen, Dämmung von Dach oder oberster Geschoßdecke)	alle anderen Förderungsbereiche

**„De-minimis“ agrarische Primärproduktion** Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen und die somit nach der „De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung für den Agrarerzeugnissektor gefördert werden müssen, beträgt der maximale „De-minimis“-Rahmen 50.000 Euro. Weitere Informationen zu den Förderungsbestimmungen im Bereich der agrarischen Primärproduktion finden Sie in den Informationsblättern **Rechtliche Grundlagen** sowie **Zielgruppe**.

#### 4 Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen

Die „De-minimis“-Verordnung (VO (EU) 2023/2831) in der geltenden Fassung erlaubt es, Förderungen bis zu 300.000 Euro beihilfenrechtskonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Ein Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zugesichert bekommen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass es neben der Umweltförderung im Inland eine Reihe weiterer Beihilfen von Bund und Ländern gibt (zum Beispiel Wirtschaftsförderungen, Arbeitsmarktförderungen), die als „De-minimis“-Förderung ausbezahlt werden und daher den Freibetrag von 300.000 Euro über drei Jahre verringern können. Entscheidend für die Berücksichtigung ist das jeweilige Genehmigungsdatum.

**Weitere Informationen:** Details zur „De-minimis“-Verordnung finden Sie im **Informationsblatt Rechtliche Grundlagen**.

Ein erster Schritt besteht daher darin, herauszufinden, ob Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund noch über einen „De-minimis“-Rahmen verfügt.

Die Förderungshöhe für „De-minimis“-Förderungen wird pauschal ermittelt (Beispiele: Förderung pro Stück bei Holzheizungen und Wärmepumpen, Förderung entsprechend der Anlagengröße in Euro/m<sup>2</sup> Kollektorfläche bei Solaranlagen). Für folgende Projekttypen kann eine „De-minimis“-Förderung beantragt werden:

- Raus aus Öl beziehungsweise Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW: Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung, Fernwärmeveranschluss für Betriebe, Wärmepumpe für Betriebe
- Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche < 100 m<sup>2</sup>
- Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (maximal 25 Abnehmer oder Abnehmerinnen mit jeweils maximal 50 kW Leistung)
- Wärmerückgewinnungen < 100 kW an Kälte- und Lüftungsanlagen und Umluftsysteme
- Einzelmaßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Tausch von Fenstern und Türen, Dämmung von Dach oder oberster Geschoßdecke)
- Luftreinhaltung: Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für pauschalierte Förderungen sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:

**AG**

**Bestimmung der Anlagengröße (AG):** Anhand der technischen Spezifikationen im Förderungsantrag wird die relevante Anlagengröße (m<sup>2</sup>, kW, Stück) bestimmt. Es gibt es keine Mindest-Investitionskostengrenzen.

**FBw**

**Berechnung des Förderungsbarwertes (FBw):** Durch die Multiplikation der relevanten Anlagengröße mit der Pauschale ( $f_p$ ) für den jeweiligen Projekttyp wird der Förderungsbarwert ermittelt. Dabei werden allfällige Kapazitätsausweitungen ( $k$ ) der Investition berücksichtigt. Zusätzlich sind pauschale Zuschläge möglich. Nähere Informationen zu den allgemeinen Zuschlägen ( $Z_a$ ) finden Sie in Kapitel 4.1. Die themenspezifischen Zuschläge ( $Z_s$ ) sind in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche erläutert. Der Förderungsbarwert für ein Projekt kann maximal 300.000 Euro betragen, sofern innerhalb der letzten drei Jahre keine weiteren „De-minimis“-Förderungen zugesichert wurden. Es gibt keine Begrenzung des Förderungsbarwertes abhängig vom erzielten Umwelteffekt.

**Kontrolle der Förderungsintensität:** Die Förderungsintensität darf die in den Förderungsrichtlinien vorgegebene Höhe (im Regelfall 30 %) nicht überschreiten. Daher ermittelt die KPC in einem abschließenden Schritt den Förderungssatz für die Investition als Verhältnis des Förderungsbarwertes zu den förderungsfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderungsintensität überschritten werden, wird der Förderungsbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

$$FBw = AG \times p \times fp + za + zs$$

### Beispiel aus der Praxis

Ein Unternehmen installiert eine thermische Solaranlage mit 18 m<sup>2</sup> Brutto-Kollektorfläche (Standardkollektor) zur Warmwassererzeugung. Die Anlage wird zu 16 % für private Zwecke genutzt. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung überwiegt also. Die Energieeinsparung beläuft sich auf 1.026 Liter Heizöl pro Jahr, was einen Umwelteffekt von 3,20 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten betragen 11.445 Euro. Das antragstellende Unternehmen hat in den vergangenen drei Jahren weitere „De-minimis“-Förderungen in der Gesamthöhe von 91.351 Euro zugesichert bekommen.

Beispiel-Angaben	Beispiel-Werte
<b>Bestimmung der Anlagengröße</b>	
Brutto-Kollektorfläche	18 m <sup>2</sup>
<b>Berechnung des Förderungsbarwertes</b>	
Anlagengröße x Pauschale	18 m <sup>2</sup> x 150 Euro/m <sup>2</sup>
= <b>Förderungsbarwert</b>	<b>2.700 Euro</b>
<b>Kontrolle der Förderungsintensität</b>	
beantragte Investitionskosten	11.445 Euro
= <b>förderungsfähige Kosten</b>	<b>11.445 Euro</b>
<b>Förderungssatz = Förderungsbarwert / förderungsfähige Kosten</b>	<b>23,59 %</b>

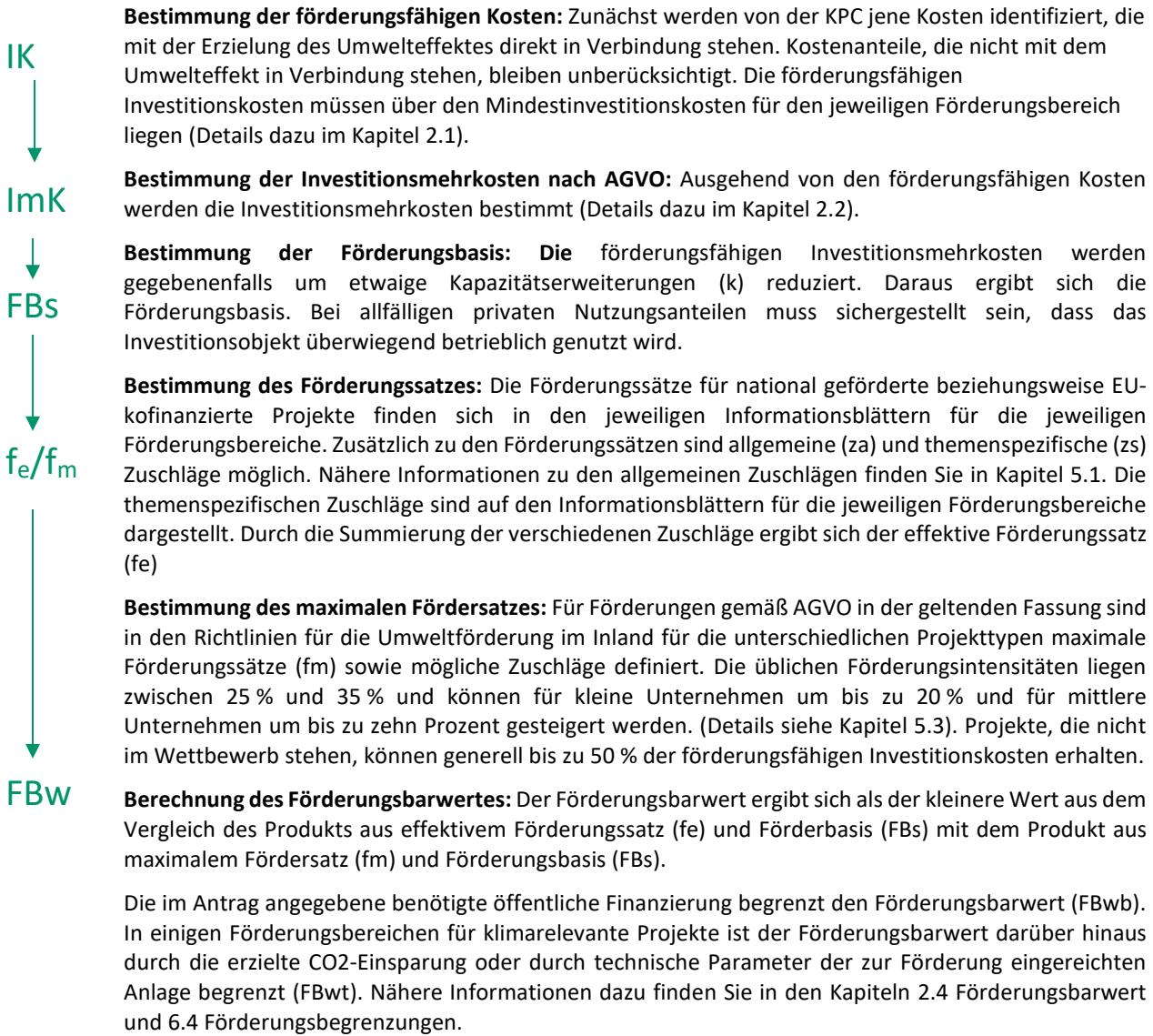
Der verfügbare „De-minimis“-Spielraum von 208.649 Euro reicht für die Gewährung der berechneten Umweltförderung aus.

#### 4.1 Zuschläge zum Förderungsbarwert

**„Themenspezifische Zuschläge in Förderungsbereichen“:** In einigen Förderungsbereichen kann es speziell auf die dort geförderte Technologie abgestimmte Zuschläge geben. Die Information darüber erhalten Sie im jeweiligen Informationsblatt des Förderungsbereichs.

## 5 Förderungsermittlung nach AGVO

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für Förderungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) in der geltenden Fassung sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:



$$\text{FBw} = \text{Minimum} (\text{FBs} \times (\text{fe} + \text{za} + \text{zs}); \text{FBs} \times \text{fm}; \text{FBwb}; \text{FBwt})$$

## 5.1 Förderungsermittlung nach Förderungssatz

### Beispiel aus der Praxis

Ein mittleres Unternehmen errichtet ein innerbetriebliches Mikronetz zur Versorgung von zwei Betriebsgebäuden. Durch die Umsetzung können circa 71.000 Nm<sup>3</sup> Erdgas pro Jahr eingespart werden, was einen Umwelteffekt von 163 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 155.137 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 50.000 Euro.

Beispiel-Angaben	Beispiel-Werte
<b>Bestimmung der förderungsfähigen Kosten</b>	-
beantragte Investitionskosten davon nicht förderungsfähig (Wärmeverteilung, Skonto) = förderungsfähige Kosten	155.137 Euro - 22.578 Euro <b>132.559 Euro</b>
<b>Bestimmung der Förderungsbasis</b>	-
Förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis Bestimmung des Förderungssatzes	132.559 Euro -
Standardförderungssatz laut Informationsblatt Effizienzzuschlag = effektiver Förderungssatz	30 % 5 % <b>35 %</b>
maximaler Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie Zuschlag für mittleres Unternehmen = maximaler Förderungssatz maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz ⇒ effektiver Förderungssatz wird angewendet Berechnung des Förderungsbarwertes	45 % 10 % <b>55 %</b> -
förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz <b>Minimum = Förderungsbarwert</b>	132.559 Euro x 35 % <b>= 46.396 Euro</b>

Auf Grundlage der erzielten jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von 163 Tonnen sowie der im Informationsblatt festgelegten Maximalförderung von 1.500 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (siehe auch Kapitel 6.3) ergäbe sich ein maximaler Förderungsbarwert von 244.500 Euro, aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 50.000 Euro ausbezahlt. Das heißt, der berechnete Förderungsbarwert von 46.396 Euro kann in voller Höhe ausbezahlt werden.

## 5.2 Zuschläge zum Förderungssatz gemäß Informationsblatt

Zuschläge können kumulativ zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Nachweis darüber ist von der förderungswerbenden Person zu erbringen. Der effektive Förderungssatz (Zuschläge plus Förderungssatz) darf die jeweils geltenden Maximalförderungssätze nicht überschreiten. Die für einen Förderschwerpunkt anwendbaren Zuschläge sind im jeweiligen Informationsblatt angeführt. Beispiele für Zuschläge:

„EMAS-Zuschlag“: Unternehmen, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebspprüfung (EMAS II-VO) beteiligen und im Verzeichnis eingetragener Organisationen gemäß § 15 UMG registriert sind, können einen Zuschlag bis zu fünf Prozent, jedoch begrenzt mit maximal 10.000 Euro erhalten.

„Nachhaltigkeitszuschlag“: Für Projekte, die sich im Rahmen der Umsetzung oder des Betriebes durch die Erfüllung besonderer Kriterien in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht auszeichnen, ist ein Nachhaltigkeitszuschlag von fünf Prozent zum Standardförderungssatz vorgesehen. Die Kriterien zur Erlangung dieses Zuschlages sind in den Informationsblättern zur Antragstellung im Detail definiert.

## 5.3 Zuschläge zum maximalen Förderungssatz gemäß AGVO

Folgende Zuschläge können zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Nachweis darüber ist von der förderungswerbenden Person zu erbringen.

**Kleine Unternehmen:** Zuschläge von 20 %

**Mittlere Unternehmen:** Zuschläge von 10 %

## 5.4 Förderungsermittlung nach Förderungspauschale

Im Zuge der Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) aus dem Jahr 2023 wurde eine Reihe bestehender Förderungsprogramme vereinfacht. Demnach können Anlagen zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger anhand eines Pauschalmodells (Euro/kW) in Abhängigkeit von der thermischen Nennleistung der zu errichtenden Anlagen gefördert werden. Durch die Anpassungen soll in den genannten Förderungsbereichen die Kalkulierbarkeit des Förderungsanreizes verbessert sowie der Aufwand und Unterlagenbedarf zur Abwicklung der Förderung reduziert werden.

Die Abwicklung erfolgt weiterhin in einem zweistufigen Verfahren (Antragstellung vor Beginn der Maßnahme) und die technischen Fördervoraussetzungen bleiben unverändert.

Folgende Förderungsprogramme wurden auf Pauschalen umgestellt (für Förderungsansuchen ab 01.08.2023):

- Wärmepumpen  $\geq 100 \text{ kW}$
- Holzheizungen  $\geq 100 \text{ kW}$
- Fernwärmemeanschlüsse  $\geq 100 \text{ kW}$

Nähere Informationen erhalten Sie im jeweiligen Informationsblatt des Förderungsbereichs.

### Beispiel aus der Praxis

Ein Unternehmen installiert eine Grundwasserwärmepumpenanlage mit einer Gesamtleistung von 490 kW<sub>th</sub> zur Beheizung der Betriebsgebäude. Die Wärmepumpe wird mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben und verwendet ein fortschrittliches Kältemittel mit GWP  $\leq 1500$ . Die beantragten Kosten belaufen sich auf 1.068.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 800.000 Euro.

Beispiel-Angaben	Beispiel-Werte
<b>Bestimmung der förderungsfähigen Kosten</b>	
beantragte Investitionskosten	1.068.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Wärmeabgabesystem, Skonto)	- 256.026 Euro
förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis	<b>811.974 Euro</b>
<b>Bestimmung des Förderungspauschale</b>	
Standardförderungssatz laut Informationsblatt V01/2024	200 Euro/kW <sub>th</sub>
Ökostromzuschlag	100 Euro/kW <sub>th</sub>
Kältemittelzuschlag	75 Euro/kW <sub>th</sub>
= effektive Förderungspauschale	<b>375 Euro/kW<sub>th</sub></b>
<b>Berechnung des Förderungsbarwertes</b>	
Nennwärmeleistung WP x effektive Förderungspauschale	490 kW <sub>th</sub> x 375 Euro
= Förderungsbarwert	<b>183.750 Euro</b>
<b>Kontrolle der Förderungsintensität</b>	
<b>Bestimmung des effektiven Förderungssatzes</b>	
Förderungsbarwert / förderungsfähige Kosten	183.750 Euro / 811.974 Euro
= effektiver Förderungssatz	<b>23 %</b>
maximaler Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie	45 %
maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz → effektiver Förderungssatz wird angewendet	

## 6 Weitere Förderungsbestimmungen

Im folgenden Kapitel werden zusätzliche Regeln und Voraussetzungen für die Förderung erklärt. Diese ergänzen die vorherigen Informationen und geben genauere Hinweise zur Anwendung.

### 6.1 Kapitalwert von Investitionen bei kontrahafaktischen Szenarien nach AGVO

Bei der Bestimmung der Investitionsmehrkosten (beihilfefähige Kosten) einer Investition nach AGVO (insbesondere Artikel 36 und Artikel 38) ist die Bestimmung des Kapitalwerts zukünftiger Investitionen abgezinst auf den aktuellen Zeitpunkt erforderlich.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Vorgangsweise wird für die Umweltförderungen des Bundes bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes ein WACC-Ansatz verfolgt (Weighted Average Cost of Capital). Die Zinssatzberechnung erfolgt dabei auf Basis der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten nach Steuern, welche auch typischerweise in betriebswirtschaftlichen Analysen oder Unternehmensbewertungen herangezogen werden.

Der WACC als Diskontierungszinssatz berücksichtigt sowohl das Risiko der Eigenkapitalgeber als auch jenes der Fremdkapitalgeber. Die Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten (sowie das Verhältnis der Marktwerte des Eigenkapitals und des zinstragenden Fremdkapitals) werden spezifisch für die Branche des antragstellenden Unternehmens sowie anhand diverser weiter Kapitalmarktdaten bestimmt.

Der WACC wird anhand nachstehender Formel ermittelt:

$$WACC = r_{EK} \cdot \frac{EK}{GK} + r_{FK} \cdot (1 - s) \cdot \frac{FK}{GK}$$

$r_{EK}$  Renditeforderung der Eigenkapitalgeber

$r_{FK}$  Renditeforderung der Fremdkapitalgeber

EK Eigenkapital

FK Fremdkapital

GK Gesamtkapital

s Steuersatz

Die Berechnung des WACC zur Bestimmung des Kapitalwerts von Investitionen des kontrahaktischen Szenarios wird von der KPC, bezogen auf das Einreichdatum, auf Basis der Angaben im Förderungsantrag anhand eines standardisierten Modells bestimmt.

Orientiert an der Laufzeit der Förderungsverträge von zehn Jahren, werden die Kapitalwerte von Vergleichsinvestitionen sowie allfällig einzubeziehender Investitionen in Wartung, Reparatur oder Modernisierung ebenfalls über einen Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt.

### Beispiel aus der Praxis

Ein metallverarbeitendes Unternehmen investiert in eine neue energieeffizientere Produktionsanlage (Investitionskosten 1.000.000 Euro). Diese neue Anlage soll die aktuell im Betrieb befindliche Produktionsanlage ersetzen und die gleiche Kapazität leisten. Die bestehende Anlage könnte noch mindestens zehn Jahre weiterbetrieben werden.

Es ist Artikel 38 Abs 3c AGVO anzuwenden. Dabei ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Investitionskosten der Neuanlage und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlage, abgezinst auf den Einreichzeitpunkt.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten:

Ermittlung der Kosten in Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlage auf Basis der Angaben des Förderwerbers

Jahre	Kosten in die Wartung, Reparatur und Modernisierung Bestandsanlage	Abzinsungsfaktor (WACC-Zinssatz)	Nettobarwert
<b>1</b>	40.000 Euro	0,94	37.718 Euro
<b>2</b>	40.000 Euro	0,89	35.566 Euro
<b>3</b>	100.000 Euro	0,84	83.843 Euro
<b>4</b>	20.000 Euro	0,79	15.812 Euro
<b>5</b>	20.000 Euro	0,75	14.910 Euro
<b>6</b>	20.000 Euro	0,70	14.059 Euro
<b>7</b>	20.000 Euro	0,66	13.257 Euro
<b>8</b>	20.000 Euro	0,63	12.501 Euro
<b>9</b>	20.000 Euro	0,59	11.788 Euro
<b>10</b>	20.000 Euro	0,56	11.115 Euro
<b>SUMME</b>	320.000 Euro		250.570 Euro

<b>WACC-Zinssatz (auf Basis der Branche des Förderwerbers und Kapitalmarktdaten zum Einreichzeitpunkt)</b>	6,05 Prozent
<b>beantragte Investitionskosten</b>	1.000.000 Euro
<b>– Nettoarwerte der Kosten für Wartung, Reparatur, Modernisierung abgezinst auf den Einreichzeitpunkt (WACC-Zinssatz) und kumuliert</b>	– 250.570 Euro
<b>förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis</b>	<b>749.430 Euro</b>

## 6.2 Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung

Der Klimaschutz steht im Mittelpunkt zahlreicher Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland. Die KPC ermittelt daher für diese Förderungsbereiche die CO<sub>2</sub>-Einsparung anhand von Energie- und Emissionsbilanzen. Dabei wird der Ausgangszustand (Bestandsanlage oder Referenzszenario im Falle der Errichtung von Neuanlagen) dem Endzustand nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Die eingesetzten Energieträger sowie die dadurch verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen werden vor und nach Projektumsetzung verglichen. Daraus ergibt sich die jährlich erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung. Die auf diese Weise ermittelten Einsparungen bilden die Grundlage für die Bewertung der Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparungen (Kapitel 6.8) sowie der umwelteffektbezogenen Förderungsbegrenzung (Kapitel 6.4)

Basis für diese Berechnungen der KPC sind die folgenden Heizwerte- und CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren (Stand: Jänner 2022)

Energieträger	Heizwert	CO <sub>2</sub> -Emissionsfaktor
Heizöl / Diesel	10,0 kWh/Liter	0,310 kg/kWh
Strom		0,227 kg/kWh
Strom aus erneuerbaren Energieträgern		0,014 kg/kWh
Erdgas	9,5 kWh/m <sup>3</sup>	0,247 kg/kWh
Biomasse	5 kWh/kg	0,017 kg/kWh
Hocheffiziente Nah-/Fernwärme		0,075 kg/kWh
Klimafreundliche Nah-/Fernwärme		0,155 kg/kWh

## 6.3 Förderung überwiegend betrieblich genutzter Maßnahmen

Maßnahmen, die sowohl gewerblich als auch privat genutzte Objekte oder Anlagen betreffen, sind im Rahmen der Umweltförderung nur bei überwiegender betrieblicher Nutzung (> 50 %) förderungsfähig. Die betreffenden Investitionen sind in vollem Umfang förderungsfähig. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung wird für die jeweiligen Projekte aus dem Verhältnis der betrieblich genutzten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Betriebes bestimmt. In begründeten Fällen kann das Ausmaß der betrieblichen Nutzung auch anhand der relevanten Leistungen oder Wärmeströme bestimmt werden.

## 6.4 Förderungsbegrenzungen

Die Förderung ist in einigen Förderungsbereichen durch die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung oder durch technische Parameter der zur Förderung eingereichten Anlage begrenzt. Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Förderungsbarwert und der mit einem Projekt erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktion wurde in einigen Förderungsbereichen für klimarelevante Projekte eine umwelteffektbezogene Förderungsbegrenzung eingeführt. Ausgehend von einer maximalen Förderung von 75 Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> und Nutzungsjahr, ergeben sich unter Berücksichtigung

üblicher Nutzungszeiträume maximale Förderungsbarwerte in der Höhe von 750 bis 2.250 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>. Welche Förderungsbereiche von dieser Förderungsbegrenzung betroffen sind, sowie die festgelegte Höhe entnehmen Sie den jeweiligen Informationsblättern der Förderungsbereiche.

### Beispiel aus der Praxis

Installation eines Biomassekessels (Förderungsbereich Holzheizungen für Betriebe) samt innerbetrieblichem Mikronetz anstelle der bestehenden dezentralen Versorgung der Gebäude mit Heizölkesseln. CO<sub>2</sub>-Einsparung: 26,04 Tonnen pro Jahr.

<b>förderungsfähige Investitionskosten = Förderungsbasis</b>	137.433 Euro
<b>Standardförderungssatz laut Informationsblatt</b>	30 %
<b>= Förderungsbarwert</b>	<b>41.229,90 Euro</b>

Entsprechend der erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie der Begrenzung des Förderungsbarwertes auf 1.500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne beläuft sich der Maximale Förderungsbarwert auf **39.600 Euro**. Der effektive Förderungssatz beträgt damit 28,42 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Zur Vereinfachung der Förderungsberechnung wurde in einigen Förderungsbereichen für klimarelevante Projekte eine Begrenzung der Förderung durch technische Parameter (Euro pro kW, Euro pro kWh) festgelegt. Welche Förderungsbereiche von dieser Förderungsbegrenzung betroffen sind, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern.

Im Zuge der Antragstellung ist die förderungswerbende Person aufgefordert, das erforderliche Ausmaß an öffentlicher Unterstützung für ihr Projekt bekanntzugeben, um damit den Anreizeffekt der angestrebten Beihilfe nachzuweisen. Auch diese im Antrag angegebene benötigte Investitionsförderung begrenzt die Förderungshöhe. Sollte die aufgrund der angeführten wirtschaftlichen und technischen Parameter berechnete Förderungshöhe über der benötigten Förderung liegen, dann wird die Förderung auf das benötigte Ausmaß reduziert. Der sich daraus ergebende Fördersatz wird in weiterer Folge bei vermindernden Abrechnungskosten unverändert angewandt.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesförderung maximal 4,5 Mio. Euro, für den Förderungsschwerpunkt „Raus aus Öl und Gas“ – erneuerbare Prozessenergie für Betriebe und große Infrastrukturprojekte im Bereich der Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme maximal sechs Mio. Euro betragen darf.

### 6.5 Maximale Förderungsgrenze bei Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen

Juristische Personen, die als **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen** gewertet werden können, wie beispielsweise juristische Personen des öffentlichen Rechts, werden außerhalb des EU-Beihilfenrechts gefördert, außer wenn sie eine Maßnahme umsetzen, mit der sie im Wettbewerb stehen. Für **Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen mit nicht-wettbewerbsrelevanten Projekten** wird im Allgemeinen der maximale Förderungssatz überwiegend auf 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten erhöht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Wie hoch die maximale Förderungsgrenze für Ihre geplante Maßnahme ist, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern.

### 6.6 Begrenzung der Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

#### Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Projekte mit Förderungsantrag ab dem 01.01.2024

Hinweis: Für Genehmigungen auf Basis Artikel 46 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 ABl. Nummer L 167 vom 30.06.2023 S.1 gelten geänderte Vorgaben für Verteilnetze.

Nach AGVO-Artikel 46 sind die gesamten Investitionskosten, die zur Erzielung des Umwelteffektes erforderlich sind (Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems), beihilfefähig und entsprechen damit den Investitionsmehrkosten. Es gelten die im Kapitel 6.4 angeführten Förderungsbegrenzungen.

**Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte - Projekte mit einem Förderungsvertrag nach AGVO (EU) Nr. 651/2014 ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1,**

Für Projekte im Bereich der energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung<sup>1</sup> welche nach der AGVO (EU) Nr. 651/2014 ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 genehmigt wurden, erfolgt die Ermittlung des maximalen Beihilfenbetrages gemäß Artikel 46 der AGVO, darin sind für die Erzeugungsanlagen und das Verteilnetz unterschiedliche Vorgehensweisen festgelegt.

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage (Heizzentrale, Abwärme-Auskopplung) sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung der Erzeugungsanlage. Von den Investitionskosten der Erzeugungsanlage werden die Kosten einer leistungsgleichen konventionellen (fossilen) Vergleichsanlage (Referenzkosten) abgezogen (siehe dazu auch Abschnitt 2.2). Die Beihilfe für die Erzeugungsanlage wird in diesen Fällen auf Grundlage des Artikels 46, Absatz 2 der AGVO gewährt.

Der maximale Beihilfebetrug für das Verteilnetz (Transport- oder Verteilleitung, Hausanschlussleitung) ist gemäß AGVO-Artikel 46 als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn definiert, wobei der Betriebsgewinn aus der Investition gemäß AGVO-Artikel 2 als Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten über die Projektlaufzeit der Investition bestimmt wird. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Abschreibungs- und Finanzierungskosten werden nur im Ausmaß der nicht geförderten Investitionsanteile als Betriebskosten berücksichtigt. Der Förderungsbarwert für das Verteilnetz darf nicht höher sein als der auf diese Weise bestimmte maximale Beihilfenbetrag. Die Berechnung des maximalen Beihilfenbetrages für das Verteilnetz erfolgt vor Förderungsgenehmigung und auf Grundlage der vorgelegten technischen und wirtschaftlichen Projektdaten anhand eines standardisierten dynamischen Verfahrens zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

## 6.7 Mindestinvestition

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Förderungshöhe und Kosten der Förderungsabwicklung sind für die meisten Förderungsbereiche Mindestinvestitionskosten festgelegt. Die förderungsfähigen Kosten eines Projektes müssen über dieser Grenze liegen, damit das Projekt gefördert werden kann. Angaben zu der Mindestinvestition finden Sie im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich.

## 6.8 Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Umwelteffekt, daraus resultierender Förderungshöhe und Kosten der Förderungsabwicklung sind für die meisten Förderungsbereiche jährliche Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparungen von vier Tonnen pro Jahr festgelegt. Das entspricht einer Energieeinsparung von 12.900 kWh/a oder 1.290 Litern Heizöl und ergibt einen Mindestförderungsbarwert von 3.000 Euro. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung eines Projektes muss über dieser Grenze liegen, damit das Projekt gefördert werden kann. Angaben zu der Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung finden Sie im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich.

## 6.9 Amortisationszeit

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragte Maßnahme ohne Förderung nicht ausreichend rentabel ist. Für die Umweltförderung im Inland wurde daher eine Amortisationszeit von drei Jahren als Untergrenze definiert. Zur Berechnung der Amortisationszeit werden die Mehrinvestitionskosten und Energiepreise zum Einreichzeitpunkt herangezogen. Kostenvor- oder -nachteile durch Nebeneffekte der umweltrelevanten Investition (zum Beispiel Personalkosteneinsparungen oder erhöhte Wartungskosten) werden berücksichtigt. Für Bereiche mit einer Förderungsermittlung nach Förderungspauschale wird die Bewertung der Amortisationszeit und damit des Förderungsbedarfs generell auf Ebene des Förderangebots und nicht individuell auf Ebene des Einzelprojektes beurteilt.

<sup>1</sup> Von dieser Bestimmung umfasst sind öffentliche Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen zur gewerblichen Wärme- und Kälteversorgung von externen Abnehmern (zum Beispiel Verteilnetze für Biomasse-Nahwärmeanlagen, Verteilnetze für Geothermieanlagen oder Abwärme-Transportleitungen). Nicht umfasst sind innerbetriebliche Versorgungsinfrastrukturen, die nicht zur Energieversorgung externer Wärmekunden und -kundinnen eingesetzt werden.

## 6.10 Kapazitätsausweitung

Sofern es bei Maßnahmen in den Bereichen Luftreinhaltung oder Lärmschutz (§ 4 Absatz 1 Zeile1 lit. f, lit. g und lit. h der Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung) zu Kapazitätserweiterungen kommt, werden diese von den umweltrelevanten Investitionskosten proportional in Abzug gebracht.

Keine Kapazitätserweiterungen werden in Abzug gebracht beziehungsweise Neuanlagen sind förderungsfähig bei Maßnahmen in den folgenden Bereichen (§ 4 Absatz 1 Zeile 1 lit. a bis e und lit. i sowie lit. j der Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung):

- Energieversorgung
- Energiesparen

## 6.11 Begrenzung des Fördersatzes bei Maßnahmen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Für die Förderung von Maßnahmen, die die Durchführung eines Vorhabens ermöglichen, das dazu führt, dass der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird, gelten entsprechend Artikel 36, Artikel 38, Artikel 38a und Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) die folgenden Rahmenbedingungen:

Die Investition muss spätestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten der betreffenden Unionsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Für die Förderung von Maßnahmen zu gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen:

- Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden.
- Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Das Ausmaß der Unterstützung für die Investitionsmaßnahme (Förderungsintensität) wird von den für die jeweiligen Förderungsschwerpunkte festgelegten und auf den Informationsblättern angeführten Förderungssätzen bestimmt (siehe Abschnitt 2.3. Förderungssatz).

## 7 Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)

### Förderungsfähige Kosten

- **Planungsleistungen:** bis zu einem Anteil von maximal zehn Prozent der förderungsfähigen materiellen Kosten
- **Weitere Vorleistungen:** Neben Planungsleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen förderungsfähig, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind (zum Beispiel Grundlagen- und Datenerhebungen).
- **Abbruch, Fracht, Transport:** Abbruchmaßnahmen werden als Teil der förderungsfähigen Kosten anerkannt, wenn es sich um bauliche Änderungsmaßnahmen handelt, die für das Projekt von unabdingbarer Notwendigkeit sind, sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen.
- **Eigenleistungen der antragstellenden Person** (Gerätekosten, Lagerentnahmen) können als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Beachten Sie die diesbezüglichen Bestimmungen für die Anerkennung von Eigenleistungen im Informationsblatt Endabrechnung.

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten vor Datum der Antragstellung (Eingang bei KPC) und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungs- und Vorleistungen)
- Kosten für immaterielle Leistungen, die zehn Prozent der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten überschreiten
- Kosten für die Förderungsabwicklung
- Personaleigenleistungen der antragstellenden Person
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren (ausgenommen davon sind diese für Fernwärmeanschlüsse an hocheffiziente Nah- /Fernwärmenetze)
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (zum Beispiel Büroanlagen)
- Entsorgungskosten für Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wasser, et cetera)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten für Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden

### Nicht förderungsfähige Anlagen

- Bei Anerkennung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS als Vorleistung jene Kosten des Öko-Audits, die 20 % der umweltrelevanten Gesamtkosten oder 75.000 Euro überschreiten
- Anlagen (zum Beispiel chemische Reinigungsanlagen), bei denen halogenierte Kohlenwasserstoffe verwendet werden
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungen (welche im Rahmen der OIB RL 6 in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind)
- Errichtung von Biomassekesseln und Wärmepumpen in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hoch-effizientes oder klimafreundliches Fernwärmennetz möglich ist (Ausnahmen dazu sind im jeweiligen Informationsblatt, beispielsweise im Informationsblatt Innerbetrieblichen Energiezentralen angeführt)
- Anlagenerneuerungen beziehungsweise Modernisierungsinvestitionen ohne maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- Thermisch angetriebene Klima- und Kälteanlagen, deren Antriebsenergie aus fossiler Erzeugung stammt
- Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder zur Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen
- Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen
- Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (LKW, PKW, Radlader, Stapler, et cetera)

- Betriebliche Verkehrsmaßnahmen zur Erzielung von Verkehrsreduktionen mittels Verlagerung von Betriebsstandorten, Verringerung des Transportvolumens, Erhöhung der Transportkapazität oder Eingliederung von Prozessen in Unternehmen
- Computer-to-plate Druckmaschinen (CTP-Anlagen)

### 7.1 Besondere Vorschriften zur Förderung von Eigenleistungen

Die Förderung von Gerätekosten und Lagerentnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterliegt besonderen Vorschriften und Bedingungen. Für diese Kosten gilt jedoch, dass ein detaillierter Nachweis der jeweiligen Leistungen von Beginn des Projektes an täglich aufgezeichnet werden muss und mit folgenden Inhalten anzuführen ist:

- Bezeichnung des Geräts
- Stundenanzahl
- Art der Tätigkeit
- Verrechneter Preis

**Personaleigenleistungen können nicht für die Förderung berücksichtigt werden.**

**Weitere Informationen:** Eine detaillierte Ausführung zu den Bestimmungen bezüglich der Abrechnung von Eigenleistungen finden Sie im [Informationsblatt Endabrechnung](#).

## 8 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31

[umwelt@publicconsulting.at](mailto:umwelt@publicconsulting.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)